

Gebührensatzung

zur Abwassersatzung von Cottbus- Groß Gaglow

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 5 , 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10.Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Neufassung der Bekanntmachung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I. S. 50), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I Nr. 3 S. 14) des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 1999 (GVBl I S. 66), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414,) in der jeweils geltenden Fassung,

des zweiten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform vom 24.03.2003 (GVBl. I S. 68)

hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in ihrer Sitzung vom XXXXXX folgende Gebührensatzung zur Abwassersatzung von Cottbus- Groß Gaglow

beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne des § 4 Absatz 2 KAG erhebt die Gemeinde Groß Gaglow, nachstehend Gemeinde genannt, zur Deckung der Kosten gemäß § 6 Absatz 2 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren). **Ab dem 27.10.2003 erhebt die Stadt Cottbus für den Ortsteil Groß Gaglow, nachstehend Gemeinde genannt,** zur Deckung der Kosten gemäß § 6 Absatz 2 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).

(2) Die Abwasserabgaben für eigene Einleitungen der Gemeinde, für Fremdeinleitungen, für die die Gemeinde die Abgaben zu entrichten hat sowie die Abwasserabgaben, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt werden, werden über die Benutzungsgebühren (= Abwassergebühren) abgewälzt.

(3) Abwassergebühren werden erhoben für

- a) die Vorhaltung der Abwasseranlagen
- b) die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser

- c) die Entleerung, Abfuhr und Behandlung **des nicht separierten Klärschlammes** aus Grundstückskläreinrichtungen
- d) **die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben.**

(4) Bei einem Verstoß gegen §§ 11 und 12 der Abwassersatzung wird eine dadurch bedingte erhöhte Abwasserabgabe in vollem Umfange auf den Verursacher umgelegt.

§ 2

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die in die zentrale öffentliche Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Soweit bei öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen nicht gemessen wird, gilt die durch Schätzung ermittelte Wassermenge. Bei privaten Versorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Wasserzähler unverzüglich nachzurüsten.

(3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühren (Abwassergebühren) sind für Schmutzwasser die Kubikmeter (m³).

(6) Maßstab für die Entsorgung **des nicht separierten Klärschlammes** aus Grundstückskläreinrichtungen ist die festgestellte Menge des abgefahrenen, **nicht separierten Klärschlammes**. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter (m³) abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

(7) Maßstab für die **Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben** ist die Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter (m³) abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

§ 3 Gebührensatz

(1) Die Mengengebühr für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt 3,37 Euro/m³.

(2) Für die Einleitung von Schmutzwasser, das den biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB₅) von normal verschmutztem häuslichen Abwasser übersteigt, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben. Der Starkverschmutzerzuschlag bezieht sich auf den Gebührenanteil der Abwasserbehandlung und wird gestaffelt nach Verschmutzungsstufen wie folgt berechnet:

- bis 600 mg BSB₅/l Faktor 1,00
- 601 bis 900 mg BSB₅/l Faktor 1,25
- für jede weitere Verschmutzungsstufe von 300 mg BSB₅/l erhöht sich der Faktor um 0,25

(3) Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung des **nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen bzw. für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben** beinhaltet die Entleerung **der Grundstückskläreinrichtung bzw. der abflusslosen Sammelgrube**, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage.

Die Entsorgungsgebühr beträgt:

- a) für die Entsorgung von nicht **separiertem Klärschlamm** aus Kleinkläranlagen
9,10 Euro/m³
- b) für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 6,16 Euro/m³.

Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben gilt auch für zentrale öffentliche Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten.

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind

- a) der Grundstückseigentümer.
- b) der Erbbauberechtigte, er tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.
- c) oder anstelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises aus dieser Satzung entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Gebühr aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBerG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.

- d) Mehrere Gebührenpflichtige, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschuldverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen für eine Gebühr veranlagt sind, sind Gesamtschuldner.
- e) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- und Nutzungsberechtigte.

(2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge an gebührenpflichtig.

Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen

Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes.

(3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(4) Gebührenpflichtig bei der Entsorgung von Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung an die Abwassersammelgrube angeschlossen ist.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage.

(4) Die Gebührenpflicht bei der Entsorgung von **nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen bzw. von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben** entsteht mit der Abfuhr.

§ 6

Erhebungszeitraum

(1) Als Erhebungszeitraum gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitpunkt von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum

(3) Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

(4) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. gesenkte Gebührensatz anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Abwassergebühr wird im Namen und für Rechnung der Gemeinde durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG **eingezogen**.

(3) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser sowie für die Entsorgung von Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid Absatz 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten bzw. der zu erwartenden Mengen festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 10.01., 10.03., 10.05., 10.07., 10.09. und der 1. Abschlag mit der Verrechnung der endgültigen Abwassergebühr zum 10.11. des Jahres fällig.

§ 8

Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Abgabenschuldner und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück und die Räume betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. des OWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Auskunft-, Anzeige- oder Duldungspflicht nach § 4 und 8 dieser Satzung verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von 5,00 bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 I Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Juni 2003 in Kraft.
- (2) Der § 9 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus,.....

.....

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus